

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2021/18



7. Mai 2021

- Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag den 11.05.2021
- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Gebührenverzeichnis
- Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Bereich der Stadt Völklingen, Straßenrechtliche Anordnung
- Bekanntmachung über die Geltung der Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (Öffnung der Schulen im Wechselunterricht ab Montag, 10.05.2021)

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag den 11.05.2021 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Einstellung von Auszubildenden und Zulassung von Beschäftigten zum Angestelltenlehrgang I und II im Jahr 2022
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Erlass einer neuen Brandschutzsatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Völklingen
- 3 Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen einschließlich der Gebührentarife
- 4 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt
- 5 Fortsetzung der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2021
- 5.1 Fortsetzung der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2021
- 6 Mitteilungen und Anfragen

Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz -KSVG- vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776), §§ 18 Absatz 3, 52 Saarländisches Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 2393), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz -KAG- vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), wird auf Beschluss des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen vom 29.04.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sämtliche Gemeindestraßen sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen im Gebiet der Mittelstadt Völklingen.
- (2) Straßen im Sinne der Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerstraßen.
- (3) Der Umfang der öffentlichen Straße bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 Saarl.StrG bzw. § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis der Mittelstadt Völklingen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt worden ist.
- (3) Für Sondernutzungen, welche einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen, ist eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich. Dies gilt auch für Sondernutzungen an Landes- und Gemeindestraßen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Sondernutzung, die keiner zusätzlichen Erlaubnis bedürfen, ist insbesondere die übermäßige Straßenbenutzung durch

1. Veranstaltungen (§ 29 Abs. 2 StVO)
2. Fahren von Kraftfahrzeugen im Verband (§ 29 Abs. 1 StVO)

3. rollende Straßenwerbung (§ 29 Abs. 2 StVO)
4. Fahren mit überschweren oder übergroßen Fahrzeugen (§ 29 Abs. 3 StVO)
5. Betrieb von Lautsprechern (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StVO)
6. Aufstellen von Verkaufsständen, die eine Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs darstellen (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StVO)

Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der StVO einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgelegt werden.

- (4) Die Durchführung der Märkte, Kirmessen, sowie Mai- und Oktoberfeste bestimmt sich nach den jeweils geltenden Satzungen.
- (5) Versammlungen und Aufzüge unterliegen ausschließlich den Regelungen des Versammlungsgesetzes.
- (6) Hat der Stadtrat Gestaltungsleitlinien mit städtebaulichen und stadtgestalterischen Belangen beschlossen, können in den Erlaubnisbescheid entsprechende Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Mülltonnenaufzugsschächte, Markisen, Vordächer o. ä., die in den Außenraum hineinragen, sofern 1,50 Meter Gehwegbreite zur Verfügung bleibt;
 2. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in Gehwege hineinragen und nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen,
 3. pro Geschäftsstelle ein Werbetaufsteller bis zu 0,5 m² in Anspruch genommener Grundfläche und einer Höhe bis zu 1,0 Meter, welcher sich unmittelbar an der Geschäftsstelle und angrenzend zur Gebäudewand befindet und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt;
 4. das vorübergehende Abstellen von Abfallbehältern und Sperrmüllgütern an den für die Entsorgung festgesetzten bzw. vereinbarten Abfuhrtagen sowie am Vortag des festgesetzten bzw. vereinbarten Abfuhrtages, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird und Straßeneinläufe freigehalten werden,
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder sonstige Gründe des Allgemeinwohles dies erfordern.

§ 4 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

- (1) Folgende Sondernutzungen sind nicht genehmigungsfähig:
 1. Sondernutzungen, welche zu erheblichen Verschmutzungen oder zu Beschädigungen der Straße oder ihres Zubehörs führen können
 2. das bandenmäßige bzw. organisierte Betteln, das Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen, das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs, das Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern, das Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen, das Betteln mit Zirkustieren
- (2) Im Übrigen werden Sondernutzungen nicht genehmigt, welche eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen oder welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen oder bedrohen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres.
- (2) Für die Erlaubnis können -soweit erforderlich, auch nachträglich- Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzungen verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
- (3) Die erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Allgemeinwohles oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widerrufen werden.

§ 6 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Anträge sind schriftlich mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Mittelstadt Völklingen – Ortpolizeibehörde zu stellen.
- (2) Die erlaubniserteilende Behörde kann die Vorlage einer Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen nach § 2 Abs. 3, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich ist. Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.

- (2) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr für je einen angefangenen laufenden Meter der beanspruchten Verkehrsfläche.
- (3) Für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (4) Bei Veranstaltungen der Zusammenschlüsse der örtlichen Kaufmannschaft (Gewerbeverbände) kann, insbesondere bei örtlichen Leistungsschauen, von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.
- (5) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, die sich auf eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche bezieht, die im Eigentum desjenigen steht, der die Erlaubnis begehrt oder in dessen Namen sie durch Dritte begehrt wird, ist gebührenfrei.
- (6) Für eine im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführte Sondernutzung wird eine den vorgesehenen Sondernutzungen adäquate Gebühr erhoben.
- (7) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller oder der Anzeigende,
 2. der Erlaubnisnehmer.
- (8) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (9) Wer eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt, hat unbeschadet der darin liegenden Ordnungswidrigkeit die in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren nachzuentrichten.
- (10) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (11) Durch die Mittelstadt Völklingen durchgeführte Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren / Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid festgesetzt.

Sie sind bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen ab Erteilung der Erlaubnis in Höhe des Gesamtbetrages fällig und im Voraus zu entrichten.

Sie sind bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung für das laufende Jahr in der auf dieses Jahr entfallenden Höhe fällig und im Voraus zu entrichten, für die nachfolgenden Jahre jeweils zum 10. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres.

Bei unerlaubter Sondernutzung werden die Gebühren ab Beginn der Nutzung fällig.

- (2) Soweit die Gebührenordnung zu dieser Satzung die Gebührenerhebung in Form einer Monatsgebühr mit entsprechender Mindestgebühr vorsieht, so ist die Gebühr in dieser Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Genehmigung für weniger als einen Monat begehrt und erteilt wird.
- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen oder wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis zeitweilig oder vollständig kein Gebrauch gemacht, findet keine Gebührenerstattung statt.
- (4) Abweichend von Abs. 3 werden Gebühren anteilmäßig erstattet, soweit die Mittelstadt Völklingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, welche nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (5) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn eine Sondernutzung durch andere Sondernutzungen oder Veranstaltungen beeinträchtigt wird, welche von der Mittelstadt Völklingen genehmigt worden sind.

§ 9 Kostenersatz

Hat die Stadt Völklingen durch bzw. aufgrund der Sondernutzung zusätzliche Leistungen zu erbringen, hat der Erlaubnisnehmer die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen.

§ 10 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, welche aus Anlass der Ausübung entstehen.
- (2) Die Mittelstadt Völklingen ist von Ansprüchen Dritter freigestellt.

§ 11 Verunreinigung

Werden die aufgrund der Sondernutzung in Anspruch genommenen Flächen über den Normalgebrauch hinaus verunreinigt, hat der Erlaubnisnehmer die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen;

andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 12 Befugnis zur Aussetzung

Der Vollzug der Gebührenerhebung nach § 7 dieser Satzung kann in die Allgemeinheit betreffenden finanziellen Härtesituationen, wie sie beispielsweise die Covid-19-Pandemie mit sich gebracht hat, ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten für eine bestimmte Zeit durch Beschluss des Stadtrates ausgesetzt werden.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt Völklingen eine Sondernutzungserlaubnis erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Gebühren, die nach der bisher geltenden Gebührenordnung geleistet worden sind und welche die dieser Satzung zu Grunde liegenden Gebühren übersteigen, werden nicht erstattet.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.05.2021, in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen über die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen außer Kraft.

Hinweis: gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Völklingen, 30.04.2021

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zu § 7 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der
Mittelstadt Völklingen vom 30.04.2021

Nutzungsarten		Maßstab	Gebühr
I Info- und/oder Werbemaßnahmen			EUR
1.	Handzettelverteilung, Geschenk-, Gutschein- und Probenverteilung, wandelnde Litfasssäulen, Sandwichwerbung und Passantenbefragung	je Akteur/Tag Mindestgebühr	3,00 10,00
2.	Informationsstände/Informationsveranstaltungen, Werbestände/Werbeveranstaltungen, Aktionsstände/Aktionsveranstaltungen	je m ² /Tag Mindestgebühr	1,50 10,00
3.	Warenpräsentation und Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne unmittelbaren Verkauf	je m ² /Monat Mindestgebühr	6,00 10,00
4.	Werbetafeln, Angebotstafeln und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden (ab der zweiten Anlage bzw. bei übersteigender Größe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung) (z. B. Litfasssäulen, Uhrensäulen)	je m ² in Anspruch genommener Grundfläche/Monat Mindestgebühr je Anlage / Monat	5,00 5,00
5.	a) Aufhängen von Werbeträgern = Spanntransparente an Brücken oder sonstigen Einrichtungen, Plakatierung zu Werbezwecken für gewerbliche Leistungen	je m ² Werbefläche/Monat	10,00
		Mindestgebühr je Werbeträger/Monat	20,00
	b) Aufhängen von Werbeträgern = Spanntransparente an Brücken oder sonstigen Einrichtungen, Plakatierung zu Werbezwecken für Veranstaltungen	je m ² Werbefläche/Monat	3,00
		Mindestgebühr je Werbeträger/Monat	10,00

II Gewerbliche Nutzung			
1. a)	aa.) Aufstellen folgender Verkaufseinrichtungen mit festem Standort: Kioske, Imbissstände, Warenverkaufsstände, Automaten, Verkaufswagen, sonstigen Verkaufseinrichtungen mit festem Standort sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen, jeweils verbunden mit einer An- oder Verkaufstätigkeit	je m ² Grundfläche/Monat	17,00
	bb.) bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche für Aufenthalt von Kunden zusätzlich zu aa.) oder separat, falls Verkaufseinrichtung auf Privatfläche:	Mindestgebühr/ Monat:	35,00
		je m ² Grundfläche / Monat	4,00
b)	Verkaufswägen ohne festen Standort	pro Fahrzeug/Monat	30,00
2.	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Servicestationen, Sonnenschirmen, Menütafeln, Abfallbehältnissen u. ä. innerhalb einer Außenbestuhlungsfläche, jeweils ohne unmittelbaren Verkauf	je m ² Grundfläche/Monat pro Kalenderjahr wird die Gebühr für max. 6 Monate erhoben maximal wird pro Monat ein Betrag in Höhe von 33 € berechnet	0,50
3.	Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen zu gewerblichen Zwecken	je Tag	30,00

			Gebühr
III Veranstaltung von			EUR
	Straßenfesten	je m ² Straße/Tag	0,50
		Mindestgebühr pro Fest	20,00
IV Gegenstände auf öffentlicher Verkehrsfläche			
1.	Aufstellen von Gerüsten (auch Durchlaufgerüsten)	je lfd. Meter/Monat	4,00
		Mindestgebühr/Monat	6,00
2.	- Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Baucontainern und Geräten aller Art; - Aufstellen von Müllcontainern, Mülltonnen Müllboxen u. ä., Lagern von Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen	je m ² /Monat,	4,00
		Mindestgebühr/Monat	6,00
V	Aufgraben des Straßenkörpers	je m ² /Monat,	2,80
		Mindestgebühr	6,00
VI	Leitungen	je 100 m /Monat	12,00
		Mindestgebühr	15,00

Gebührenordnung

zur Erhebung von Parkgebühren im Bereich der Stadt Völklingen
(Straßenverkehrsrechtliche Anordnung)

Aufgrund des § 1 der Verordnung über Parkgebühren (PGebVO) vom 4. November 1991 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 1179) i. V. m. § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 837) in der Fassung vom 28.08.2013 wird auf Beschluss des Rates der Stadt Völklingen vom 29.04.2021 die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren durch Parkgebühreneinrichtungen (Parkuhren, Parkscheinautomaten, mobile Parkraumbewirtschaftung) im Bereich der Stadt Völklingen wie folgt erlassen:

§ 1

Für die Benutzung von Parkplätzen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Parkbauten (Tief-, Hochgarage), die mit technischen Parküberwachungseinrichtungen (Parkuhren, Parkscheinautomaten, mobile Parkraumbewirtschaftung) oder anderen mechanischen Einrichtungen ausgestattet sind, erhebt die Stadt Völklingen in ihrem Zuständigkeitsbereich Parkgebühren.

§ 2

- (1) Auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Parkflächen, auf denen mittels technischer Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten, Parkuhren, mobile Parkraumbewirtschaftung) oder anderen mechanischen Einrichtungen Parkgebühren erhoben werden, besteht grundsätzlich Gebührenpflicht an den Werktagen Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, in der City-Tiefgarage von 05.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Parkdauer während dieser Zeit ist nur bis zu der auf dem Parkscheinautomaten, der Parkuhr, der im Rahmen der mobilen Parkraumbewirtschaftung oder sonstigen Einrichtung angegebenen Höchstparkzeit zulässig. Eine Verlängerung der zulässigen Höchstparkzeit durch weitere Gebührentrichtung ist unzulässig.
- (2) Die Gebührenpflicht für die City-Tiefgarage entfällt samstags.
- (3) Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - City-Tiefgarage: 0,70 Euro je angefangene 30 Minuten, höchstens jedoch 12 Euro täglich
 - Parkscheinautomaten: 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten
 - Parkuhren 0,30 Euro je angefangene 20 Minuten
- (4) Für Dauerparker in der City-Tiefgarage beträgt die Parkgebühr abweichend von § 2 Abs. 3 dieser Gebührenordnung 52,36 € pro Monat.
- (5) Kurzzeitparker auf Parkplätzen, auf denen die Parkgebühren mittels Parkscheinautomat bzw. mobiler Parkraumbewirtschaftung erhoben werden, können bis höchstens 20 Minuten kostenlos parken, wenn diese Parkscheinautomaten entsprechend gekennzeichnet sind (sogenannte „Brötchentaste“). Zu Kontrollzwecken muss an dem jeweiligen Parkscheinautomaten ein besonderes kostenloses Parkticket gezogen und im Fahrzeug hinter der Frontscheibe deutlich sichtbar ausgelegt werden. Eine Wahrnehmung der „Brötchentaste“ durch Nutzung der mobilen Parkraumbewirtschaftung ist nicht möglich.
- (6) Zulässig ist, dass unverbrauchte Parkzeit (bis zum angegebenen Parkzeitablauf auf den Parkgebührenbelegen nach Ausgabe durch einen Parkscheinautomaten bzw. bis zum Ablauf des im Rahmen der mobilen Parkraumbewirtschaftung gebuchten Zeitraums) auf allen Parkplätzen in der Stadt Völklingen in Anspruch genommen wird.
- (7) Es besteht keine Gebührenpflicht an allen Parkgebühreneinrichtungen in der Innenstadt für die 4 letzten Samstage vor dem 24. Dezember jeden Jahres.
- (8) Für Kursteilnehmer der Volkshochschule (VHS) der Stadt Völklingen besteht eine Rabattmöglichkeit in Höhe von 1,00 € auf das jeweilige Parkticket. Zur Wahrnehmung dieses Rabatts ist eine selbst zu veranlassende elektronische Entwertung im VHS-Büro erforderlich. Die Entwertung hat vor Ausfahrt stattzufinden; spätere Erstattungen sind nicht möglich.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 01.05.2021, in Kraft; sie ersetzt die Gebührenordnung vom 30. November 2015.

Völklingen, 30.04.2021

Die Oberbürgermeisterin
der Stadt Völklingen
- Straßenverkehrsbehörde -

Bekanntmachung
über die Geltung der Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 des
Infektionsschutzgesetzes

Vom 7. Mai 2021

Nach § 28b Absatz 3 Satz 8 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), wird hiermit bekannt gemacht, dass

1. die Maßnahmen des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes – mit Ausnahme des § 28b Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes - ab dem 9. Mai 2021 im Regionalverband Saarbrücken außer Kraft treten,
2. die Maßnahmen des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes – mit Ausnahme des § 28b Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Infektionsschutzgesetzes - ab dem 9. Mai 2021 im Regionalverband Saarbrücken gelten.

Saarbrücken, den 7. Mai 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Abteilung C **Allgemein bildende
Schulen, berufliche
Schulen**

Rundschreiben

Referat: C6

An die
Leiterinnen und Leiter
 aller weiterführenden allgemein bildenden und
 beruflichen Schulen im Saarland
 der Grundschulen
 der Förderschulen

Bearbeitung: Julia Beer
Tel.: +(49)681 501-7890

E-Mail: j.beer@bildung.saarland.de

Datum: 7. Mai 2021

Schulöffnung / Wechselunterricht betrifft:

1) Regionalverband Saarbrücken

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

seit dem **03.05.2021** waren die Schulen im **Regionalverband Saarbrücken** geschlos-
sen.

Seit dem 03.05.2021 liegt die Inzidenz im Regionalverband konstant unter 165.
Aus diesem Grund werden die **Schulen** ab **Montag, dem 10.05.2021**, wieder **geöffnet**
und der **Wechselunterricht** beginnt.

Bitte informieren Sie die Schulgemeinschaft über die anstehende Öffnung und bereiten
Sie den Wechselunterricht vor.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Karin Elsner

Stellvertr. Leiterin der Abteilung C

